



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn  
Volker Beck, MdB  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 4. September 2014

BETREFF **Schriftliche Frage Monat August 2014**  
HIER Arbeitsnummer 8/225

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Dr. Ole Schröder

Schriftliche Frage des Abgeordneten Volker Beck  
vom 29. August 2014  
(Monat August 2014, Arbeits-Nr. 8/225)

---

Frage

*Wie rechtfertigt es die Bundesregierung, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften, der auf der Tagesordnung der Kabinettsitzung vom 27.08.2014 stand, weiterhin an keiner Stelle - auch nicht in der Begründung - die Vereinbarkeit der vorgesehenen Wiedereinreisesperren gegen UnionsbürgerInnen jenseits der bereits geltenden Regelungen im Artikel 15 der Freizügigkeitsrichtlinie („eine Entscheidung, die die Freizügigkeit von Unionsbürgern beschränkt und nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit erlassen wird, darf nicht mit einem Einreiseverbot des Aufnahmemitgliedstaates einhergehen“) thematisiert, obwohl die Bundesregierung zumindest durch meine Schriftliche Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 18/1742 auf insofern bestehende Zweifel aufmerksam gemacht worden ist, und aufgrund welcher Erwägungen meint die Bundesregierung, dass Artikel 15 der Richtlinie den geplanten Wiedereinreisesperren nicht entgegensteht?*

Antwort

Im Gegensatz zu der in der Frage zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung, wonach Artikel 15 der Freizügigkeitsrichtlinie, der vorsieht, dass eine Entscheidung, die die Freizügigkeit von Unionsbürgern beschränkt und die nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit erlassen wird, nicht mit einem Einreiseverbot des Aufnahmemitgliedstaates einhergehen darf, der Verhängung einer Wiedereinreisesperre entgegenstehe, hält die Bundesregierung die mit dem am 27. August 2014 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften geschaffene Möglichkeit zur Verhängung einer Einreisesperre in den Fällen des § 2 Absatz 7 Freizügigkeitsgesetz/EU, also z.B. wenn feststeht, dass die betreffende Person über das Vorliegen einer Voraussetzung des Freizügigkeitsrechts durch die Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen getäuscht hat, für - wie es auch in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt -

zulässig, weil Artikel 35 der Freizügigkeitsrichtlinie die Mitgliedstaaten ermächtigt, die durch diese Richtlinie verliehenen Rechte im Falle von Rechtsmissbrauch oder Betrug „zu verweigern“ (z.B. das Recht auf [Wieder-] Einreise) oder „aufzuheben oder zu widerrufen“. Soweit die Maßnahmen nach Artikel 35 der Freizügigkeitsrichtlinie „im Falle von Rechtsmissbrauch oder Betrug“ eingreifen sollen, wird zudem deutlich, dass eine auf diese Vorschrift gestützte Entscheidung aus Gründen der öffentlichen Ordnung getroffen werden kann. Auch insofern ist der Anwendungsbereich des Artikels 15 der Freizügigkeitsrichtlinie, wovon in der Frage unzutreffend ausgegangen wird, nicht berührt. Aus den genannten Gründen hat die Bundesregierung davon abgesehen, in der Gesetzesbegründung auf diese Frage einzugehen.